

Berlin, Freitag,

Dieses Blatt erscheint in der Woche zwölfmal.

Abonnements-Preis:

vierteljährlich f. Berlin 7 Mark 50 Pf., für ganz Preußen, das übrige Deutschland und ganz Oesterreich 9 Mark.

Insertions-Gebühr:

die viergespaltene Zeile 40 Pf.

Berliner

Börsen-Zeitung.

Alle Postanstalten, Zeitungs-Speditionen und unsere Expedition nehmen Bestellungen an.

Als Gratis-Beilagen erscheinen außer anderen tabellarischen Uebersichten eine Zusammenstellung aller Submissionen, Allgemeine Verlosungs-Tabellen und Auktanten-Listen.

Die einzelne Nummer kostet 10 Pf

Expedition der Berliner Börsen-Zeitung: Berlin W., Kronenstraße No. 37. — Annahme der Inserate: in der Expedition.

Telegraphische Depeschen.

Triest, 9. Juli. (S. T. G.) Der Dampfer 'Ceres' ist heute Nachmittag aus Konstantinopel hier eingetroffen.

Brüssel, 9. Juli, Nachmittags. (S. T. G.) Die Polizei nahm heute in einem Lokale, in welchem die Anarchisten regelmäßig zusammenkamen und in welchem auch das von ihnen herausgegebene Journal 'Ni dieu ni maître' gedruckt wurde, eine Hausdurchsuchung vor, belegte eine Anzahl dort vorgefundener Schriftstücke mit Beschlagnahme und verhaftete 14 Personen, von denen jedoch nur einige in Haft behalten worden sind. Unter den Verhafteten waren ein Russe und ein Deutscher, die übrigen waren Franzosen und Belgier. (Siehe auch in der I. und II. Beilage.)

Ämtliche Nachrichten.

Der König hat den Gymnasial-Director Dr. Hermann Deiters in Bonn zum Provinzial-Schulrath, und den Rittergutsbesitzer, Mittheiler a. D. von Wredow auf Müdenberg zum Landrath des Kreises Liebenwerda ernannt.

Der Provinzial-Schulrath Dr. Deiters ist dem königlichen Provinzial-Schulcollegium in Coblenz überwiesen worden.

Der Militär-Intendant-Registrator Gorbolt vom Garde-Corps ist zum Geheimen Registrator im Kriegs-Ministerium ernannt worden.

Politische Nachrichten.

Berlin, den 10. Juli.

Das Kronprinzliche Paar wollte gestern mit der Prinzessin Victoria zum Besuch der Gräfinlichen Familie v. Arnim in Boitzenburg, wo dasselbe von Prenzlau kommend am Mittwoch Mittag zu Wagen eingetroffen war. Während des vorgestrigen Aufenthaltes in Prenzlau hatte das Kronprinzliche Paar die Spitzen der Behörden auf dem Bahnhofsplatze empfangen und demnächst die Kirche und andere Sehenswürdigkeiten in Augenschein genommen, worauf die Weiterfahrt nach Boitzenburg erfolgte. Dort verblieb dasselbe bis gestern Nachmittag 3 Uhr und kehrte um diese Zeit zu Wagen nach Prenzlau zurück, von wo aus um 5 Uhr 52 Minuten über Angermünde die Rückreise nach Berlin angetreten werden sollte. Gestern Abend um 8 Uhr 50 Minuten gedachte es von Berlin aus sich wieder nach dem Neuen Palais zu begeben.

Der Erbrünn und die Erbrünnin von Sachsen-Meinungen begaben sich am Mittwoch Nachmittag nach 3 Uhr nach Wildpark.

Zur Berichtigung gegentheiltiger Meldungen erklären die 'Medlenburgerischen Anzeigen', daß die Regierung von Medlenburg-Schwern bei der Abstimmung im Bundesrath über die Braunschweigische Angelegenheit ohne jede Verwahrung dem ihren Ansichten vollkommen entsprechenden Antrage des Justizauschusses zugestimmt hat.

Nach dem Absatz 3 im § 1 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen sollen die in den Absätzen 1 und 2 angeordneten polizeilichen Beschränkungen und Controlmaßregeln vorbestimmlich abweichender landrechtlicher Vorschriften auf solche Sprengstoffe keine Anwendung finden, welche vorzugsweise als Schießmittel benutzt werden. Die Bezeichnung dieser Stoffe soll durch Beschluß des Bundesrathes erfolgen; ein solcher Beschluß ist am 13. März 1885 bekannt gemacht. Mit Rücksicht auf eine von den Vereinigten Rheinisch-Westfälischen Pulverfabriken zu Köln beim Reichsanwalt beantragte, von demselben aber abgelehnte authentische Declaration dieses Beschlusses hat der Minister des Innern im Einverständnisse mit dem Kriegsminister den Preussischen Interessenten nach Maßgabe der zur Vorbereitung des Bundesrathsbeschlusses stattgefundenen technischen Erhebungen Folgendes bekannt machen lassen: Aus der seiner Zeit dem Gesekentwurf beigegebenen Begründung gehe hervor, daß von den Bestimmungen im 1. und 2. Absatz des § 1 die vorzugsweise als Schießmittel benutzten Sprengstoffe deshalb ausgenommen worden, weil diese Stoffe zu erlaubten Zwecken allgemein im Verkehr seien und eine wirksame Controle ihrer Verwendung kaum möglich, jedenfalls aber mit unzutraglichen Be-

lastigungen für die Betheiligten verbunden sein würde. Diese Gesichtspunkte seien bei der demnächstigen militair-technischen Prüfung der Frage, welche Sprengstoffe von den polizeilichen Controlvorschriften ausgenommen seien, zu Grunde gelegt und hätten zu dem Ergebnis geführt, daß alle zum Schießen aus Jagd- oder Schießbänneu oder zu Ehrenzügen in Bergwerken u. d. dienenden, aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Pulverarten ausgenommen seien, während für diejenigen Pulver, welche erweislich nur zum Schießen aus Geschützen verwendet werden könnten, bei der schwachen Verbreitung dieser Sorten unter der Civilbevölkerung die Nothwendigkeit einer derartigen Ausnahmemaßregel nicht vorliege.

Das Portoconto der Berufsvereinigungen wird leider ein beträchtliches sein. Da 3. B. in den Einladungen schon die Zahl der Stimmen angegeben werden muß, welche jedes einzelne Mitglied zu führen berechtigt ist, so wird jede Einladung mit 10 Pfennigen frankirt werden müssen, was bei einer Genossenschaft, deren Betriebe sich auf mehrere Tausende belaufen, eine erhebliche Summe ausmacht. Wir hören, daß schon vielfach der Wunsch laut wird, für den amtlichen Verkehr der Berufsvereinigungen, wenn irgend möglich, die Portofreiheit zu erwirken, und daß sehr bald ein diesbezüglicher Antrag an die betreffenden Instanzen gelangen dürfte.

Die Betreibung der Hochseefischerei in vergrößertem Maßstabe bildete dieser Tage in Hamburg den Gegenstand von Verhandlungen der Aelterleute der Finkenwälder und Blankener Fischer. Es wurde hervorgehoben, daß an der ganzen Deutschen Küste ein so tüchtiges und zahlreiches Material zur Bemannung der Fischerfahrzeuge vorhanden sei. Man müßte indessen den Forderungen der Zeit Rechnung tragen und das Gewerbe in großartigerem Maßstabe betreiben. In Gmden würden gegenwärtig nach dieser Richtung die größten Anstrengungen gemacht und wenn man das Geschäft nicht von der Erbemündung weggehen lassen wolle, müsse etwas geschehen. Es wurde, nach Mittheilung des 'H. Correspond.', beschloßen, sich an die Regierung mit der Bitte um Unterstützung zu wenden.

Das Central-Collegium der verbündeten landwirthschaftlichen Vereine hat dem Minister für Landwirtschaft u. i. w. einen Antrag auf Begründung einer Zwangsversicherung zur Entschädigung für Verluste durch Milzbrandfälle überreicht und nun den Bescheid erhalten, daß der Antrag zur weiteren Verfolgung nicht für geeignet erachtet werde. Der Milzbrand sei eine durch örtliche Schädlichkeiten entstehende Krankheit der Hausthiere, welche Rindvieh, Schweine, Schafe und Pferde ergreife und meist in wenigen Stunden nach dem Krankheitsausbruche zum Tode führe. Deshalb könne in der Regel eine amtliche Feststellung der Krankheit und eine polizeiliche Anordnung der Abtödtung des erkrankten Thieres so wenig, wie eine Abschätzung des Wertes des Thieres im lebenden Zustande durch amtliche Sachverständige erfolgen. Eine Aufbewahrung der Gabe sei unzulässig, weil dies nothwendig zur Verschleppung der Seuche beitragen müßte. Diesen wider eine Zwangsversicherung sprechenden Gründen trete die Erwägung hinzu, daß der Milzbrand nur in verhältnismäßig wenigen Orten erzeuge, in diesen aber fast alljährlich. Es würde daher der Billigkeit nicht entsprechen, die Gesamttheit der Besitzer von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Pferden zu Zwangsbeiträgen heranzuziehen, damit in verhältnismäßig wenigen Orten die Besitzer von Hausthiere für Milzbrandfälle entschädigt werden. Außerdem stehe der Begriff des Milzbrands nicht fest, da es Thierkrankheiten gebe, welche bisher wissenschaftlich noch nicht mit Sicherheit vom Milzbrande unterschieden werden könnten.

Das neueste Heft der 'Preussischen Statistik', welche bekanntlich in avangulonen Heften vom königlichen Statistischen Bureau herausgegeben wird, behandelt die Sterbefälle im Preussischen Staate nach Todesursachen und Altersklassen der Verstorbenen, sowie die Selbstmorde und Verunglückungen während des Jahres 1882. Der Bericht schließt sich unverändert in der Art der Erhebung den früheren gleichartigen Statistiken an; es ist jedoch in Folge neuerdings getroffener Anordnungen aller entgegenstehenden Hindernisse ungeachtet

gelingen, die bisherige Lückenhaftigkeit des Materials über die Selbstmorde und die Verunglückungen mit tödtlichem Ausgange so vollständig wie thunlich zu beseitigen. Für die Verunglückungen ohne tödtlichen Ausgang konnte diese Aufgabe vorerst nicht gelöst werden, weil es hierfür zur Zeit noch an geeigneten Handhaben gebricht. Für die Gesamtbevölkerung des Staates, auch für jedes der beiden Geschlechter, ist die Sterblichkeitsziffer 1882 etwas ungünstiger ausgefallen als im Vorjahre. Es sind nämlich gestorben 1882 700 081 Personen gegen 682 159 im Jahre 1881, darunter 365 556 männliche gegen 355 642, und 334 525 gegen 326 517 weibliche Personen, auf 1000 Einwohner berechnet überhaupt 25,3 gegen 15, darunter männliche Personen 26,9 gegen 26,5, weibliche Personen 23,8 gegen 23,5. Eine Vergleichung der Sterblichkeit von 1882 mit derjenigen der fünf vorhergehenden Jahre beweist indeß, daß die Todesfälle nur noch 1879 im Verhältniß zur Einwohnerzahl weniger zahlreich als in den Jahren 1881 und 1882 gewesen sind. Vergleicht man die Regierungsbezirke unter sich, so zeigt Gumbinnen im Jahre 1882 die größte, der Landrathsbezirk Aurich die geringste Sterblichkeit. In Bezug auf die einzelnen Altersklassen zeigen sich ebenfalls bedeutende Unterschiede, am größten im Säuglingsalter und im höchsten Lebensalter. Von besonderem Interesse zur Beurtheilung der Verbreitung und Gefährlichkeit der verschiedenen Krankheiten ist eine Tabelle, welche die Todesursachen behandelt. Es starben von 100 Personen 5,05 an angeborener Lebensschwäche, 3,25 an Atrophie der Kinder, 0,91 im Kindbett, 9,65 an Altersschwäche (über 60 Jahre, 0,14 an Pocken, 2,36 an Scharlach, 1,11 an Malaria und Mischeln, 7,12 an Diphtherie und Group, 2,21 an Keuchhusten, 0,88 an Ruhr (Dysenterie), 1,57 an Flecktyphus, 0,88 an Ruhr (Dysenterie), 1,57 an einheimischem Brechruhrfalle, 1,51 an Diarrhoe der Kinder, 0,20 an acutem Gelenkrheumatismus, 0,35 an Tropfeln und Engländer Krankheit, 12,19 an Tuberculose, 1,25 an Krebs, 2,83 an Wasserhucht, 4,21 an Schlagfluß, 1,27 an Entzündung der Lunge und Bronchien, 1,27 an Entzündung der Lunge und Bronchien, 0,82 an Herzkrankheiten, 2,01 an Gehirnkrankheiten, 0,67 an Nierenkrankheiten, 15,50 an Krämpfen, 0,76 durch Selbstmord, 0,06 durch Mord und Todtschlag, 1,68 durch Unglücksfälle, 11,83 aus anderen nicht angegebenen und unbekanntem Todeursachen. Die seit einigen Jahren beobachtete Zunahme der Selbstmorde in Preußen bestätigt sich nach den zur Kenntniss der Behörden gelangten Fällen für 1882 nicht. Es entfallen vielmehr in diesem Jahre auf 10 000 Lebende 18 Selbstmörder, d. i. eben so viel wie 1881. Die absolute Zahl der Selbstmörder ist vom Jahre 1869, seitdem für diese Specialstatistik durch die Behörden Ermittlungen stattfanden, von 25,70 bis auf 41,12 im Jahre 1882 gestiegen. Fast in jedem Jahre befinden sich unter den Selbstmördern über vier mal so viel Männer als Frauen. Im Jahre 1869 starben von 100 000 Lebenden als Selbstmörder 13, 1876 15, 1877 und 1879 17, 1878, 1880, 1881 und 1882 18.

In Preußen ist die allgemeine Schulpflicht zwar bereits in allen Landestheilen der Monarchie, den älteren sowohl als den neuerworbenen, in dem Sinne gleichmäßig geltendes Recht, daß jedes Kind während gewisser Jahre die öffentliche Volksschule besuchen muß, wenn nicht auf andere Weise für seinen Unterricht gesorgt ist. Hinsichtlich des Anfangs- und Endtermins der Schulpflicht besteht jedoch nicht nur eine große Verschiedenheit unter den einzelnen in Betracht kommenden Gesetzgebungen, sondern auch namentlich hinsichtlich des Endtermins eine nachtheilige Unsicherheit, in Folge deren die Aufsichtsbehörden vielfach und oft ohne Erfolg gegen willkürliche frühzeitige Entlassung der Schüler anzukämpfen haben. So z. B. wurden in einer jüngst ergangenen Entscheidung des Kammergerichts in seiner Eigenschaft als Revisions-Instanz in Landes-Strafsachen, die seitens der Bezirksregierung in Danzig durch Verordnung vom 11. Januar 1875 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem für die Provinz Preußen ergangenen Besche vom 11. December 1845, so weit sie den Endtermin der Schulpflicht betreffen, für unzulässig erklärt. Das Allg. Landrecht (Th. II. Tit. 12 § 43 ff.) und die Cabinetsordre vom 14. Mai 1825 lassen die Schulpflichtigkeit der Kinder schon mit dem vollendeten fünften